

Kurztitel

LMSVG-Kontrollgebührenverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 361/2007 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 46/2010

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

06.02.2010

Außerkrafttretensdatum

30.06.2010

Text**Geltungsbereich**

§ 1. (1) Diese Verordnung regelt die Höhe von Gebühren für nachfolgend aufgeführte Tätigkeiten im Rahmen des LMSVG:

1. in Betrieben gemäß § 64 Abs. 4

- a) die Schlachttier- und Fleischuntersuchung gemäß § 53 Abs. 1 der in der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Untersuchung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnisse tierischen Ursprungs genannten Tierarten (ABl. Nr. L 139 vom 30. April 2004, berichtigt durch ABl. Nr. L 226 vom 25. Juni 2004),
- b) die Probenahme und Untersuchung gemäß § 55 Abs. 1 Z 1,
- c) die Probenahme und Untersuchung gemäß § 55 Abs. 1 Z 2 unter Berücksichtigung von § 61 Abs. 1 Z 1,
- d) die Rückstandskontrollen gemäß § 56 und
- e) die Hygienekontrollen gemäß § 54;

2. Hygienekontrollen gemäß § 31 Abs. 1 in nach § 10 Abs. 1 oder 8 zugelassenen Betrieben;

3. Rückstandskontrollen gemäß § 56 bei Milch, Eiern und Fischereierzeugnissen;

4. zusätzlich erforderliche amtliche Kontrollen auf Grund der Wahrnehmung eines Verstoßes nach den §§ 13, 15 oder 18 der Rückstandskontrollverordnung 2006, BGBI. II Nr. 110/2006.

(2) Gebührenpflichtige Unternehmer gemäß §§ 61 Abs. 1 und 64 Abs. 1 LMSVG sind solche, in deren Betrieben Tätigkeiten gemäß Abs. 1 durchgeführt werden oder deren Betriebe in § 4 genannt sind.